

Richtlinie für das Arbeiten im Home-Office (mobiles Arbeiten) für Mitarbeiter des DRFZ in besonderen Situationen

Grundsätze

- (1) In besonderen Situationen (dienstliche, besondere familiäre oder persönliche Belange) können Beschäftigte mit Zustimmung des Vorgesetzten und der Institutsleitung bis zu höchstens 21 Tage im Kalenderjahr und davon in der Regel maximal an drei Tagen und in Ausnahmefällen bis zu fünf Tagen im Monat am sogenannten „mobilen Arbeiten“ teilnehmen. Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme am mobilen Arbeiten besteht nicht.
- (2) Ein mobiles Arbeiten ist nicht im Anschluss an Urlaubs- oder Zeitausgleichstage zulässig.

Antragstellung

- (1) Die Teilnahme am mobilen Arbeiten erfolgt auf Antrag der Mitarbeiter. Der Antrag soll mindestens drei Tage, in Ausnahmefällen einen Tag im Voraus beim Vorgesetzten/ Institutsleitung schriftlich und formlos gestellt werden. Dieser entscheidet rechtzeitig über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Mitarbeiter schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Personalstelle erhält eine Durchschrift.
- (2) Eine Genehmigung des Antrags ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 1. Die Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass die bei der mobilen Arbeit genutzte IT-Ausstattung ausreichend sicher betrieben wird, z. B. durch regelmäßiges Einspielen von Sicherheitsupdates, Verwendung eines Virenschutzes und durch Verwendung verschlüsselter Verbindungen.
 2. Die Funktionsfähigkeit der Beschäftigungsstelle (DRFZ) muss gewährleistet sein.
 3. Eine ständige Präsenz, an den beantragten Tagen, in der Beschäftigungsstelle (DRFZ) ist nicht erforderlich.
 4. Es erfolgt keine Verarbeitung von vertraulichen Informationen und Daten.
 5. Die Einteilung der Aufgaben unter Beachtung dienstlicher Notwendigkeiten muss weitgehend autonom bestimmt werden können.
 6. Die Arbeitsergebnisse müssen ergebnisorientiert kontrolliert werden können.

Arbeitszeit

Für das mobile Arbeiten gelten die gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Die Lage der Arbeitszeit können die Mitarbeiter frei bestimmen. Die telefonische Erreichbarkeit während der mobilen Arbeit muss in Absprache mit der Beschäftigungsstelle sichergestellt sein.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

Im Rahmen des mobilen Arbeitens kann nicht bestimmt werden, an welchem Ort und Arbeitsplatz die Aufgaben wahrgenommen werden. Die Voraussetzungen der Einhaltung der einschlägigen Arbeits- und Gesundheitsbestimmungen können nicht geprüft werden. Die Mitarbeiter müssen demzufolge für ihren Arbeits- und Gesundheitsschutz selbst Sorge tragen.

Arbeitsmittel

Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung notwendiger Arbeitsmittel einschließlich der erforderlichen Büroausstattung. Eine Kostenerstattung von Telefon- und/oder Internetgebühren erfolgt nicht.

Sonstiges

Die Gruppenleiter des DRFZ sind von dieser Regelung ausgenommen.